

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Generalsekretariat
Herr Daniel Roth
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 31. Dezember 2013 sgv-Sc

Anhörungsantwort Totalrevision der Bankenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV begrüsst, dass für Banken und Effekthändler separate Rechnungslegungsvorschriften bestehen, die den spezifischen Gegebenheiten der Banken Rechnung tragen und in der Verordnung über die Standards zur Rechnungslegung (VASR) anerkannt werden. Einige Punkte der nun vorgestellten Vorlage sind noch kumulativ zu verbessern:

Mindestgliederungsvorschriften: Es ist zwingend erforderlich, dass die zentralen Inhalte einer separaten Rechnungslegung für Banken auf Stufe Verordnung erlassen werden. Dazu gehören neben den Grundlagen und Grundsätzen der Bewertung auch die Mindestgliederungsvorschriften. Die Gliederungsvorschriften für die Bilanz und die Erfolgsrechnung stellen elementare Eckwerte der Rechnungslegung dar, die auf Stufe Verordnung zu regeln sind.

Der sgV sieht es als zwingend erforderlich an, dass die wichtigsten Leitplanken einer vom OR getrennten Rechnungslegung für Banken auf Stufe Verordnung erlassen werden. Rechnungslegungsstandards verfolgen das Ziel, Eigentümer, Gläubiger, Kunden, Lieferanten und weitere Stakeholder mit einheitlichen, klaren und stetigen Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu orientieren. Geringe Volatilität, hohe Rechtssicherheit, Stetigkeit und Konsistenz in den Rechnungslegungsstandards sind von entscheidender Wichtigkeit. Ähnlich wie die Kapitalqualitäten bei der Eigenmittelverordnung oder die in die Liquidität einzurechnenden Aktiven/Passiven bei der Liquiditätsverordnung, stellen die Mindestgliederungsvorschriften einen elementaren Bestandteil der Rechtsordnung dar.

Wertberichtigungen: Die Einschränkung des bisher gültigen Wahlrechts zur Verrechnung von Wertberichtigungen mit den entsprechenden Aktiven lehnt der sgV, weil dadurch ein unverhältnismässiger

Aufwand für die Banken – ohne jeglichen Nutzen – entstehen würde. Die heute mögliche Bruttodarstellung (mit der Wertberichtigung als separates Passivum) zeigt, dass damit weder eine eingeschränkte Transparenz noch irgendein anderer Nachteil einhergeht. Aus den gleichen Gründen wird die (ohne Wahlrecht) zwingende Verrechnung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verlusten im Zinserfolg abgelehnt.

Das bisher gültige Wahlrecht, wonach Wertberichtigungen entweder mit dem direkt betroffenen Aktivum verrechnet oder aber als Wertberichtigung und in Analogie zu Rückstellungen in den Passiven belassen werden konnten, soll aufgehoben werden. Ausleihungen und deren Wertberichtigungen erfordern, als eine von mehreren Besonderheiten im Bankgeschäft, eine vom Obligationenrecht (OR) abweichende Bruttodarstellung zuzulassen resp. beizubehalten. Mit der Option der Bruttodarstellung ist keinerlei Einschränkung der Transparenz verbunden (eher umgekehrt). Hingegen muss bei der Abkehr davon eine Mehrheit der Banken einen grossen Umstellungsaufwand betreiben, ohne dass für den Bilanzleser ein Mehrwert entsteht. Der sgv lehnt die vorgeschlagene Einschränkung daher entschieden ab, da sie den bankenspezifischen Gegebenheiten nicht gerecht wird, zu teuer ist und keinen Nutzen bringt. Ebenso wird die damit zusammenhängende zwingende Verrechnung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verlusten im Zinserfolg abgelehnt.

Inkrafttreten: Die neuen Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere die Gliederungsvorschriften erfordern wesentliche Anpassungen sowohl in den Finanzbuchhaltungs- als auch in den Reportingsystemen. Ausserdem sind zahlreiche SNB-Statistiken an den neuen Rechnungslegungsvorschriften auszurichten und zu überarbeiten. Diese Anpassungen sind nicht nur zeitintensiv sondern auch kostspielig. Bei der vorgesehenen Inkraftsetzung per 1.1.2015 erscheint uns die Umsetzungsfrist von weniger als einem Jahr unangemessen knapp. Der sgv beantragt daher, die Inkraftsetzung um 6 bis 12 Monate zu verschieben.

Nachrichtenlose Vermögen: Die neuen Vorschriften zu den nachrichtenlosen Vermögen sehen vor, dass der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit erst nach Ablauf von 10 Jahren seit Abbruch des Kundenkontakts eintritt. In der heutigen Praxis tritt Nachrichtenlosigkeit ereignisbezogen ein, was die Stellungnahme zur Anhörung Totalrevision der Bankenverordnung und FINMA-Rundschreiben „Revision Rechnungslegung Banken“ administrative Abwicklung nachrichtenloser Vermögenswerte vereinfacht bzw. beschleunigt. Diese bisherige Regelung beibehalten muss beibehalten werden.

Wenn alle diese Korrekturen kumulativ angebracht werden, kann der sgv dem Verordnungsentwurf zustimmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter